Erhöhung der Kapitalanforderungen in Sicht

Überprüfung des Kreditrisiko-Standardansatzes

von Emiliano Rodriguez Villegas und Stephan Vorgrimler

Im März 2015 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Konsultationspapier d307 „Revisions to the Standardised Approach for credit risk" Vorschläge zur Weiterentwicklung des jetzigen Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA). Dieses Papier ist Teil einer größeren Initiative[1] mit dem Ziel, die Schwankungsbreite der Kapitalunterlegung für vergleichbare Portfolien zwischen verschiedenen Instituten zu reduzieren.

Gründe für die Anpassung des aktuellen Ansatzes

Der Ausschuss hat folgende Schwächen am derzeitigen Ansatz identifiziert und entsprechende Lösungen vorgeschlagen:

„Blindes Vertrauen" in externe Ratings: Eine mechanische Verwendung externer Ratings und fehlende institutseigene Analysen können zu Schwächen im Risikomanagement und zu „Herdenverhalten" führen – mit entsprechend negativen Folgen für die Finanzmarktstabilität. Der neue Ansatz ersetzt externe Ratings durch eine, laut Basler-Ausschuss, geringe Anzahl an einfachen, intuitiven und verfügbaren Risikofaktoren.

Reduzierte Granularität und Sensitivität: Der Fokus des bisherigen KSA auf Einfachheit der Umsetzung hat zu einer vergleichsweise geringen Anzahl an Risikoklassen geführt. Der neue Ansatz sieht hier eine Erhöhung vor.

1 In diesem Sinne wurden auch andere Papers für Operationelles, Adress- und Marktpreisrisiko veröffentlicht. Siehe Basel Committee on Banking Supervision:
- Operationelles Risiko: Revisions to the simpler approaches – consultative document, October 2014, www.bis.org/publ/bcbs291.htm
- Marktpreisrisiko: Fundamental review of the trading book – second consultative document, October 2013, www.bis.org/publ/bcbs265.htm
- Adressrisiko: The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures, March 2014, www.bis.org/publ/bcbs279.pdf sowie, Capital floors: the design of a framework based on standardised approaches www.bis.org/bcbs/publ/d306.pdf.

Veraltete Kalibrierung: Seit der Einführung des aktuellen Ansatzes haben sich die Finanzmärkte stark verändert; insbesondere die Volatilität hat sich erhöht. Daher schlägt das Konsultationspapier unter anderem Anpassungen bei den Haircuts von finanziellen Sicherheiten vor.

Mangel an Vergleichbarkeit zwischen KSA und IRB: Trotz grundlegender Unterschiede zwischen den Ansätzen sollte nach Ansicht des Basler Ausschusses ein Vergleich noch möglich sein. Die gegenwärtige Modellierung mit teilweise optimistischen Parametern und mögliche Modellrisiken erschweren aus der Sicht des Ausschusses einen „fairen" Vergleich der Kapitalanforderungen unter den Banken. Der neue Ansatz soll die Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen verbessern und die Abweichungen zum IRB-Ansatz reduzieren.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass Anforderungen an Staaten, Zentralbanken und öffentliche Stellen nicht in diesem Ansatz diskutiert und berücksichtigt werden, sondern später überarbeitet werden sollen.

Die Änderungen im Überblick

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen des Standardansatzes (KSA) ist die Erhöhung der Risikosensitivität bei gleichzeitig geringerer Abhängigkeit von externen Ratings. Die Anpassung soll die bisherige Struktur des KSA erhalten, auch für kleinere Institute einfach umsetzbar sein und weiterhin auf selbstgeschätzte Parameter PD, LGD, CCF verzichten. Außerdem sollten relevante Definitionen mit dem IRBA harmonisiert werden.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende wesentliche Risikotreiber für die Berechnung der Risikogewichte ausgewählt (siehe Tabelle1).

Die Änderungen werden in den nächsten Abschnitten für die einzelnen Forderungsklassen betrachtet.

	Risikotreiber		RWA-Range	
Forderungsklasse	**Früher**	**Neuer Ansatz**	**Früher**	**Neuer Ansatz**
Banken	Externes Rating	> Kernkapitalquote > Asset Quality Ratio	20% -150%	30% - 300%
Unternehmen	Externes Rating	> Umsatz > Leverage	20% -150%	60% - 300%
Mengengeschäft	Gemäß Definition	Striktere Definition	75%	75% / 100%
Durch Wohnimmobilien besicherte Positionen	Gemäß Definition	> Beleihungsauslauf > Schulddienstfähigkeit	35%/100%	25% - 100%
Durch gewerbliche Immobilien besicherte Positionen	Gemäß Definition	Beleihungsauslauf	50%/100%	25% - 120%

Tabelle 1: Überblick über den neuen Ansatz

Forderungen an Banken

Das Konsultationspapier definiert ein Bank-Exposure als eine Forderung gegenüber einem Finanzinstitut, das das Annehmen von Kundeneinlagen erlaubt und das abhängig ist von der Regulation gemäß der *International Practices*[2]. Nicht zutreffende Forderungen werden als Unternehmen behandelt.

Entsprechend dem Ziel, die Abhängigkeit von externen Ratings zu verringern, wird zur Ermittlung des Risikogewichts nicht mehr auf das externe Rating der Bank oder des Sitzstaates abgestellt, sondern auf die Kernkapitalquote und die Qualität der Aktiva. Als Kernkapitalquote wird das Verhältnis aus Common Equity Tier 1 (CET1) zu den risikogewichteten Aktiva (RWA) gemäß den Definitionen von Basel III verwendet. Als Maßzahl für die Qualität der Aktiva wird die sogenannte NPA-Ratio verwendet, das heißt das Verhältnis von ausgefallenen Exposures (inklusive 90-Tage-Verzug oder anderen Kriterien, die zum Ausfall führen[3]) durch Total Exposure definiert. Vor der Berechnung werden alle entsprechenden Wertberichtigungen abgezogen. Für kurzfristige Interbank-Geschäfte mit Laufzeiten unter drei Monaten wird das Risikogewicht um 20 Prozent (aber nicht unter 30 Prozent) reduziert, um negative Auswirkungen auf die Liquidität im Interbanken-Markt zu vermeiden.

Banken sollten diese Komponenten als Teil der Säule III veröffentlichen. Um eine genaue Ermittlung dieser Information einzufordern, erhalten Banken, die diese Information nicht veröffentlichen, ein Risikogewicht von 300 Prozent, das die Attraktivität ihrer Instrumente deutlich reduzieren soll.

Forderungsklasse Unternehmen

Um die Granularität der Analyse bei Unternehmen zu steigern, werden im neuen Ansatz Senior- und Subordinate- (nachrangige) Positionen unterschiedlich behandelt.

Senior Exposures

RWAs bei Senior Exposures werden anhand einer Matrix ermittelt, in der die Faktoren Umsatz und Leverage[4] (Kehrwert der Eigenkapitalquote) das Risikogewicht bestimmen. Beide Merkmale sollten dem letzten Jahresabschluss[5] entnommen werden. Unternehmen, die diese Information nicht zur Verfügung stellen, werden der höchsten Risikoklasse zugeordnet.[6]

	CET Ratio ≥12%	12% > CET Ratio ≥9,5%	9,5% > CET Ratio ≥9,5%	7% > CET Ratio ≥5,5%	5,5% > CET Ratio ≥ 4,5%	CET Ratio < 4,5%
Net NPA Ratio ≤ 1%	30%	40%	60%	80%	100%	300%
1% < Net NPA Ratio ≤ 3%	45%	60%	80%	100%	120%	
3% < Net NPA	60%	80%	100%	120%	140%	

Tabelle 2: Risikogewichte von Banken

	Umsatz ≤ €5 Mio.	€5 Mio. < Umsatz ≤ €50 Mio.	€50 m < Umsatz ≤ €1 Mrd.	Umsatz > €1 Mrd.
Leverage: 1x-3x	100%	90%	80%	60%
Leverage: 3x-5x	110%	100%	90%	70%
Leverage: > 5x	130%	120%	110%	90%
Negative Equity	300%			

Tabelle 3: Risikogewichte von Unternehmen

Nachrangige Forderungen und Eigenkapitalinstrumente
Um KSA- und IRB-Anforderungen stärker zu vereinheitlichen, sieht der Basler Ausschuss folgende Risikogewichte vor:

- 250 Prozent RWA für nachrangige Forderungen ohne Eigenkapitalcharakter,
- 300 Prozent RWA für an der Börse gehandelte Aktien und ähnliche Instrumente,
- 400 Prozent für alle Aktien und eigenkapitalähnliche Instrumente, die nicht an der Börse gehandelt werden.

Hierdurch erhöhen sich die Risikogewichte deutlich.

Forderungsklasse Mengengeschäft

Aktuell werden allen Positionen gegenüber Privatkunden oder kleinen Unternehmen risikogewichtete Aktiva von 75 Prozent zugewiesen. Der neue Ansatz führt eine strengere Definition für das „regulatorische Mengengeschäft" ein: Eine Forderung gilt nur dann dem Retail zugehörig und weist 75 Prozent RWA auf, wenn alle der folgenden Kriterien zutreffen:

1. **Kunde:** Die Position besteht gegenüber einer natürlichen Person, einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU).

2. **Produkt:** Nur bestimmte Produkttypen sind anerkannt (revolvierende Kredite, persönliche Kredite und Leasingverträge, Kredite und Kreditzusagen gegenüber KMU). Immobiliendarlehen und Wertpapiere sind explizit ausgeschlossen.

3. **Betrag:** Exposure übersteigt nicht den Betrag von 1 Mio. Euro.

4. **Granularität:** Keine Einzelposition überschreitet 0,2 Prozent des gesamten Portfolio-Exposures.

Zusätzlich fügt das Komitee eine neue Kategorie „anderes Mengengeschäft" mit Risikogewicht 100 Prozent für Privatkunden hinzu, die nicht alle diese Kriterien erfüllen. Kleine und mittlere Unternehmen, die nach der neuen Definition nicht mehr als regulatorisches Mengengeschäft klassifiziert werden können, werden als Unternehmen behandelt.

Unternehmen, die aufgrund der strikteren Definition nicht der Kategorie „Mengengeschäft" zuzuordnen sind, werden als „normale" Unternehmen behandelt. Dies stellt wahrscheinlich eine wichtige Quelle für erhöhte Kapitalanforderungen dar.

Das Granularitätskriterium war schon als Empfehlung in Basel II enthalten, wurde aber nicht in die europäische Umsetzung aufgenommen. Es ist besonders für Banken relevant, deren Retail-Portfolio kleiner als 500 Mio. EUR ist. Eine weitere Änderung betrifft den Anteil von Immobilienkrediten, der über die Beleihungsgrenzen nach §§ 125, 126 CRR hinausgeht: dieser ist nicht mehr als regulatorische Retail-Forderung anerkennungsfähig, sondern muss gegebenenfalls als „anderes Mengengeschäft", das heißt mit 100 Prozent, unterlegt werden.

2 Siehe Annex 1, Abschnitt 12, im orig. Dokument: *„A bank exposure is defined as a claim (including loans to, and senior debt instruments of, the bank) on any financial institution that is licensed to take deposits from the public, and is subject to the prudential standards and level of supervision in accordance with the international practices relevant for such an institution."*

3 Zum Beispiel 30-Tage bei „Debt Securities".

4 Definiert als Total Assets/Total Equity basierend auf Accounting Standards.

5 Im besten Fall aus einem testierten Abschluss; in anderen Fällen soll die Bank die Angaben des Jahresabschlusses überprüfen.

6 Start-ups stellen eine Ausnahme dar und werden mit 110% RWA behandelt.

Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen

Beim aktuellen Ansatz dient einzig die Sicherungsart (gewerbliche Immobilie oder Wohnimmobilie) und nicht der Kontrahent als Treiber zur Differenzierung der RWA (100 Prozent und 35 Prozent). Im Rahmen der vorgeschlagenen Vorgehensweise sind wesentliche Aktualisierungen sowohl der Forderungsklassendefinition als auch der Kalibrierung der Risikogewichte geplant.

Wohnimmobilien

Positionen, die folgende Kriterien erfüllen, werden als „durch Immobilien besicherte Positionen" behandelt:

- Die Immobilie muss bereits vollständig gebaut sein.[7]
- Die Grundpfandrechte Kredite müssen rechtlich durchsetzbar sein.
- Die Immobilie wird unabhängig und vorsichtig bewertet; ihr Wert ist weitgehend unabhängig von der Bonität des Kreditnehmers.

Treffen nicht alle Bedingungen zu, ist die Forderung entweder als Forderung an Unternehmen, „other Retail" oder als Spezialfinanzierung einzuordnen.

Der wichtigste Faktor bei der Ermittlung der RWA bei Immobilienkrediten ist der Beleihungsauslauf (Loan-to-Value, LTV). Um prozyklische Effekte zu vermeiden, wird der Immobilienwert (Nenner) festgehalten und nur aktualisiert, wenn das Restkapital (Zähler) geändert wird. Für Privatkunden spielt außerdem die Schulddienstfähigkeit, ausgedrückt als sogenannte debt service coverage ratio (DSCR), eine wichtige Rolle. Das Komitee definiert die debt service coverage ratio als Quotient zwischen Kreditzahlungen (Zins und Tilgung) und dem Nettoeinkommen des Kreditnehmers.

Forderungen, die durch Wohnimmobilien besichert sind, werden folgende Risikogewichte zugeordnet:

	LTV < 40%	40% ≤ LTV < 60%	60% ≤ LTV < 80%	80% ≤ LTV < 90%	90% ≤ LTV < 100%	LTV ≥ 100%
Ggü. Personen (DSC < 35%	25%	30%	40%	50%	60%	80%
Andere Kredite	30%	40%	50%	70%	80%	100%

Tabelle 4: Risikogewichte von Wohnimmobilienkrediten

Gewerbliche Immobilien

Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen erhalten in der EU bis zu einem bestimmten Beleihungsauslauf ein Risikogewicht von 5 Prozent.[8] Nun sind eine Erhöhung des Risikogewichts sowie eine stärkere Differenzierung nach Beleihungsauslauf geplant. Aus diesem Grund beabsichtigt das Komitee einen, der folgenden Ansätze einzuführen:

- entweder Weiterführung des bisherigen Ansatzes mit Aufteilung der Forderung in einen nicht besicherten Anteil (der typischerweise als Forderung gegenüber Unternehmen zu behandeln ist) und einen strengen Anforderungen unterliegenden besicherten Anteil, der mit 50 Prozent Risikogewicht unterlegt werden kann,

- oder Zuordnung eines Risikogewichts zur gesamten Forderung anhand folgender Tabelle:

7 Mit bestimmten Ausnahmen für Wohnhäuser für maximal vier Familien.

8 Vgl. § 126 CRR.

9 Ein Kredit über 60 TEUR auf eine Immobilie im Wert von 100 TEUR bewirkt eine RWA von 45 TEUR (75% * 60 TEUR), ein Kredit von 75 TEUR auf die gleiche Immobilie eine RWA von 75 TEUR (100% * 70 TEUR). Diese Erhöhung um 30 TEUR entspricht einem Risikogewicht von 200% auf die Krediterhöhung um 15 TEUR.

	LTV < 60%	60% < LTV < 75%	LTV ≥ 75%	Keine Information vorhanden
Gewerbliche Immobilien	25%	30%	80%	120%

Tabelle 5: Risikogewichte von gewerblichen Immobilien

In diesem Fall dürfen die Forderungen nicht tranchiert werden, beispielsweise in einen Anteil unterhalb des Beleihungsauslaufs von 60 Prozent und einen Anteil darüber. Überraschend ist hierbei das implizite sehr hohe Risikogewicht (~200 Prozent) für Tranchen über 60Prozent.[9] Es scheint, als würde hierdurch die Aufteilung des Kredits in zwei Tranchen auf zwei Institute begünstigt.

Soweit die Anforderungen an die Behandlung als immobilienbesicherte Position nicht erfüllt sind (vgl. Abschnitt über Wohnimmobilien-besicherte Positionen), sind die Forderungen der Klasse Unternehmen oder Anderes Mengengeschäft zuzuordnen.

Auswirkungen des neuen Standardansatzes

Die genauen Auswirkungen des neuen Standardansatzes hängen von der Zusammensetzung des Portfolios sowie von den Details der Umsetzung des neuen Vorschlags ab. Jedoch deuten einige Indizien auf Erhöhungen der Kapitalanforderungen in den meisten Fällen hin.

Deutsche Banken haben bisher ein Risikogewicht von 20 Prozent. Nach dem neuen Ansatz würde es mindestens 30 Prozent betragen. Weiterhin hatten gemäß EZB-Stresstest elf von 25 getesteten deutschen Banken Ende 2013 eine harte Kernkapitalquote von unter 12 Prozent[10] und dementsprechend ein Risikogewicht von mindestens 40 Prozent. Für diese Forderungen sind also Erhöhungen um (relativ) 50 Prozent bis 100 Prozent zu erwarten.

Bei Unternehmen sind die Effekte unklar. Legt man für ein „typisches Mittelstandsunternehmen“ eine Leverage von „3x–5x“ und einen Umsatz von 5 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro zugrunde, so ergibt sich ein Risikogewicht von 100 Prozent, das genau dem bisherigen entspricht. Insgesamt sind anscheinend keine extremen Effekte zu erwarten.

Für durch Wohnimmobilien besicherte Positionen kommt es durch die Berücksichtigung der Kennzahlen vermutlich zu deutlichen Erhöhungen. Unterstellt man, dass die Grenze der Schulddienstfähigkeit von 35 Prozent in vielen Fällen nicht eingehalten wird, so kommt es bei einer Finanzierung von knapp 80 Prozent des Beleihungswerts zu einem Risikogewicht von 50 Prozent (also einer Erhöhung um ca. 40 Prozent gegenüber dem bisherigen Wert von 35 Prozent). Werden dagegen knapp 90 Prozent des Beleihungswerts finanziert, so beträgt das Risikogewicht 70 Prozent statt bisher ca. 40 Prozent, also eine relative Erhöhung um ca. 75 Prozent. Die in diesem Ansatz enthaltenen Cliff-Effekte könnten zu Verzerrungen im Markt für Immobilienkredite führen – insbesondere einer wieder stärkeren Aufteilung zwischen erst- und zweitrangigen Finanzierungen. Weiterhin sind ab 80 Prozent Beleihungsauslauf die Anreize eher gering, den Kredit als durch Wohnimmobilien statt als Mengengeschäft zu klassifizieren.

Die Änderungen an der Definition von regulatorischem Mengengeschäft mit einem Risikogewicht von 75 Prozent[11] sind unklar. Gemäß Wortlaut des Konsultationspapiers wäre ein Kredit für eine Wohnimmobilie, der nicht unabhängig bewertet wird, als

10 Vgl. http://de.statista.com/statistik/daten/studie/339722/umfrage/ergebnis-der-deutschen-banken-im-ezb-stresstest/

11 Bei dieser Berechnung wird im bisherigen Ansatz bspw. ein Immobilienwert von 100 TEUR und ein Kredit von fast 90 TEUR unterstellt, sodass sich als RWA 35.500 EUR (80 TEUR * 35% und 10 TEUR * 75% bei Ansatz des überschießenden Teils als Mengengeschäft) und mithin ein durchschnittliches Risikogewicht von 39,44% ergeben.

anderes Mengengeschäft einzustufen (Ziffer 39, Risikogewicht 100 Prozent). Dies würde einer Schlechterstellung gegenüber Blanko-Darlehen entsprechen. Insofern sind manche Auswirkungen des Konsultationspapiers noch unklar.

Empfehlungen und Fazit

Die wichtigste Frage bei der Umsetzung des neuen Ansatzes scheint die Datenverfügbarkeit zu betreffen. Für Banken sind NPL-Ratio und harte Kernkapitalquote zu erfassen, für Unternehmen Umsatz und Eigenkapitalquote, für durch Immobilien besicherte Darlehen Beleihungswert, monatliche Rate und Nettoeinkommen.

Auch wenn diese Werte in vielen Fällen bereits schon erhoben werden, ist auf Konsistenz zu den im Konsultationspapier angegebenen Definitionen zu achten. Das Nichtvorliegen dieser Informationen führt in vielen Fällen zu „Straf-Risikogewichten“ von 300 Prozent. Um präventiv gegen Cliff-Effekte bei der Kapitalanforderung vorzugehen, wird empfohlen, die Datenverfügbarkeit zu überprüfen und die genauen Auswirkungen unter diversen Szenarien zu simulieren. Zusätzlich sollten alternative Maßnahmen entwickelt werden, falls bei Kontrahenten mit wesentlichen Portfoliokonzentrationen deutlich höhere RWA-Belastungen zu erwarten sind.

Eines zeichnet sich deutlich ab: Die Weichen für Basel IV wurden bereits gestellt. Änderungen in den unterschiedlichen Standardansätzen für alle Risikoarten stellen nicht nur eine große Herausforderung für KSA-Banken, sondern auch für IRB-Banken dar, da die mögliche Einführung von Capital Floors auch eine große Wirkung auf solche Institute haben kann.

Autoren

Emiliano Rodriguez Villegas
Business Consultant,
Business Consulting
> +49 (0) 89 / 943011 - 0
> emiliano.rodriguez.villegas@msg-gillardon.de

Stephan Vorgrimler
Principal Business Consultant,
Business Consulting
> +49 (0) 7252 / 9350 - 186
> stephan.vorgrimmler@msg-gillardon.de